jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0127

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

L20019 Personalvertretung Wien

Norm

LPVG Wr 1985 §35 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/12/0183

Rechtssatz

Ausgehend vom aus dem Wr LPVG 1985 ableitbaren Zweck der Personalvertretung, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Bediensteten einerseits und den Interessen des Dienstgebers andererseits herbeizuführen, ist davon auszugehen, dass dem Dienstgeber bei der Behandlung eines Antrages des Zentralausschusses nach § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 nur ein reduziertes Prüfungsrecht zusteht, das sich im Wesentlichen darauf beschränkt, ob ein Antrag des Zentralausschusses vorliegt, die für die Freistellung beantragten Bediensteten Personalvertreter im Sinne des § 3 Abs 2 Wr LPVG 1985 sind und die Anzahl der beantragten Dienstfreistellungen sich im gesetzlichen Rahmen bewegt. Eine Prüfung der Auswahl der vom Zentralausschuss vorgeschlagenen Personalvertreter verbunden mit einem Ablehnungsrecht einzelner vorgeschlagener Personalvertreter steht dem Dienstgeber hingegen nicht zu. Insoweit kommt den in § 35 Abs 5 Wr LPVG 1985 genannten Kriterien im Verhältnis Personalvertretung-Dienstgeber nur eine beschränkte Maßstabfunktion zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120127.X09

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at